

# Öffentliche Bekanntmachungen Verbandsgemeinde Dudenhofen

mit den Ortsgemeinden Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen

**SWING-BAND  
HARTHAUSEN**

*Swing around the World*

**3. Oktober 2010**  
**Heilsbruckhalle Harthausen**

Beginn 16.00 Uhr • Einlass 15.30 Uhr  
Kochen und Getränke vor dem Konzert überladen lassen

Leitung: Gilbert Kanz

Erwachsene 7,- € Ermäßigung 4,- €  
Karten bei den Band-Mitgliedern und an der Abendkasse  
Vorverkauf: 0 63 44 93 84 20

## Waldernlebnistag Hanhofen

mitten im Gemeindewald

**Samstag 9. Oktober 2010**  
**von 10 - 16 Uhr**



11 Uhr: Offizielle Eröffnung durch  
Ortsbürgermeisterin Friederike Ebli MdL  
und Staatssekretärin Jacqueline Kraege  
Min. für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz



Über 20 Vereine, Institutionen und Einzelpersonen  
gestalten mit vielfältigen Ständen den Erlebnistag im Wald.  
Für das leibliche Wohl sorgt der Förderverein der Grundschule Hanhofen.



Veranstalter:  
Gemeinde Hanhofen und Forstamt Pfälzer Rheinauen



### WICHTIGES AUF EINEN BLICK

Verbandsgemeindeverwaltung ☎ 06232-656-0

Konrad-Adenauer-Platz 6  
67373 Dudenhofen

Zentralfax: 06232-656-158

Fax: 06232-656-158

Bgm u. Amtsblattredaktion

06232-656-158

Internet:

<http://www.dudenhofen.de>

E-Mail [info@vg-dudenhofen.de](mailto:info@vg-dudenhofen.de)

### Öffnungszeiten:

Montag-Freitag

Donnerstag

08.30 – 12.00 Uhr

durchgehend von 08.30 – 18.00 Uhr

### Öffnungszeiten des Bürgerbüros und Kfz-Zulassungs-Außenstelle des Rhein-Pfalz-Kreises:

Montag 07.30 – 16.00 Uhr

Dienstag 07.30 – 18.00 Uhr

Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag 07.30 – 18.00 Uhr

Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

### Sprechstunden der Bürgermeister und Beigeordneten:

Verbandsgemeinde Dudenhofen

**Bürgermeister Peter Eberhard (Tel. 06232-656-150)**

**Sprechstunden** täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung nach Vereinbarung.

**1. Beigeordnete Irmgard Ball**

**Sprechstunden:** nach tel. Vereinbarung (Tel. 06344-2940)

### Aufgabenbereiche:

- Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Dudenhofen
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Seniorenarbeit in der Verbandsgemeinde

### Ortsgemeinde Dudenhofen

**Ortsbürgermeister Peter Eberhard (Tel. 06232-656-150, priv. 06232/98782), Sprechstunden:** täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung nach Vereinbarung.

**Ortsbeigeordneter Roni Zürker (Tel. 06232-656-183, priv. 0172/6203536), Sprechstunden:** nach tel. Vereinbarung

### Aufgabenbereiche:

- Gemeindewerke Dudenhofen
- Friedhof Dudenhofen

### Ortsgemeinde Harthausen

**Ortsbürgermeister Harald Löffler**  
(Tel. 06344-5636, Fax: 06344-508438),

**Gemeindebüro Harthausen,**

Tel. 0 63 44 - 94 59-0, während der Sprechstunde

**Sprechstunden: montags** 18.00 Uhr – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro/Karl-Hufnagel-Schule Harthausen, Schulstr. 1

**Ortsbeigeordneter Klaus Bachmeier (Tel. 06344-939430)**

**Sprechstunden: montags** 18.00 Uhr – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro/Karl-Hufnagel-Schule Harthausen, Schulstr. 1

## Gemeinschaftsausstellung



### Erich Bettag und Theo Ofer

vom 14. bis 24. Oktober 2010  
im Bürgerhaus Dudenhofen

#### Eröffnung:

14. Oktober 2010, 19.00 Uhr  
mit musikalischer Umrahmung

#### Öffnungszeiten:

Samstag: 15.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag: 11.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr

an den übrigen Werktagen: 15.00 bis 19.00 Uhr

**Aufgabenbereiche:**

- Bauhof der Ortsgemeinde Harthausen
- Friedhofsangelegenheiten
- Forstwirtschaft
- Unterhaltung von gemeindeeigenen Einrichtungen (Karl-Hufnagel-Grundschule, kath. Kindergarten, ehemal. Schwesternhaus, Historischer Tabakschuppen, Heilsbruckhalle, Grillhütte, Jugendtreff)

**Ortsgemeinde Hanhofen****Ortsbürgermeisterin Friederike Ebli (Tel. 06344-939054)****Sprechstunden:** Dienstag, 18.00 – 19.00 Uhr  
im Gemeindehaus Hanhofen, 1. OG,  
Hauptstraße (Tel. 06344-939054, Fax: 06344-939056)**Ortsbeigeordnete Anelore Irschlinger (Tel. 06344-2534)****Verbandsgemeindeverwaltung:****Schiedsamt**Schiedsman Werner Wingerter (Tel. 06232-656-140)  
Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung  
bzw. nach Vereinbarung, Rathaus Dudenhofen, Zi 52, III. OG.**Gleichstellungsbeauftragte der VG Dudenhofen**Frau Gerlinde Kade (Tel. 06232-656-146)  
Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung  
bzw. nach Vereinbarung, Rathaus Dudenhofen, Zi. 46, II. OG.**Forstrevier Dudenhofen**

Forstrevierleiter Herr Jürgen Render, Tel. + Fax: 06232/990764

**Sprechstunden des Seniorenbeirates Dudenhofen**Herr Walter Hoffmann (Tel. 06232/92485 priv.)  
nach tel. Vereinbarung**Sprechstunden der Leiterin Volkshochschule Verbandsgemeinde**Frau Marliese Goldschmidt (Tel. 06232-93216)  
nach tel. Vereinbarung**Sprechstunden der Sozialarbeiterin des Rhein-Pfalz-Kreises**Frau Lehmann-Westermann, Tel. 0621/5909-118  
Jeden 1. Dienstag im Monat von 16.00 – 17.00 Uhr,  
Rathaus Dudenhofen, Zi. 20, Tel. 06232/656-228**Sprechstunden des Kontaktbeamten der Polizei Speyer**

Herr Polizeioberkommissar Ottmar Fischer von der Polizeiinspektion Speyer, Tel. 06232-137-227, jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 9.00 – 11.00 Uhr und jeden 2. Donnerstag im Monat von 16.00 – 17.30 Uhr. Ansonsten Termine nach Vereinbarung.

**Frauenbeauftragte des Rhein-Pfalz-Kreises**Frau Dr. Monika Isis Ksiensik (Tel. 0621-5909-433)  
im Kreishaus Ludwigshafen, Europaplatz 5,  
Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr**WICHTIGE TELEFONNUMMERN**

<b>Polizei-Notruf</b>	<b>110</b>
<b>Polizeiinspektion Speyer</b>	<b>06232-1370</b>
<b>Feuerwehr-Notruf</b>	
- von Dudenhofen	112
- von Harthausen und Hanhofen	112
- Wehrleiter Stefan Zöller	
- Feuerwache Dudenhofen	06232-990 734
(nur besetzt im Alarm- und Übungsfall)	Fax-Nr. 06232-9754
<b>Vergiftungs-Informationszentrale</b>	<b>06131-232466</b>

**Kinderschutzbund Speyer 06232-72298**Sprechstunde und Vermittlung von Tagespflegepersonen  
Roland-Berst-Str. 1, Speyer-Süd,  
Di und Mi 10.00 – 12.00, Do 14.00 – 17.00 Uhr**Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos) 0800-111 0 333****Elterntelefon 0800-111 0 550****Telefonseelsorge 0800-111 0 111****Psychosoziale Beratungsstelle 06232-600-230**

– Suchtkrankenhilfe

**Kreuzbund e.V. Speyer, Selbsthilfegemeinschaft für Alkohol- und sonstige Suchterkrankungen (Herr Fischer)****0175-9326313****Krisentelefon für psychisch kranke Menschen 0800-220 3300****Donum-Vitae e.V. Ludwigshafen Vorderpfalz 0621-572 4344**  
**Staatl. anerkannte Schwangerschafts-** **Fax: 0621-5724346**  
**konfliktberatungsstelle****Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.**Waldspitzweg 10, 67105 Schifferstadt **06235-98181****Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis 0621-5909-0**

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

**Ruftaxi der Verbandsgemeinde**Fahrpreis 2,50 € **06232-70707****Schulen****Grundschule Dudenhofen 06232-9005-45, Fax: 9005-64****Regionale Schule 06232-9005-50, Fax: 9005-65****Schulsozialarbeiterin der Regionalen Schule****Dudenhofen-Römerberg 06232-9005-57**

Frau Magdalene Müller E-Mail: m.muellerRSD@gmx.de

Sprechstunden nach Vereinbarung

Ganerbhalle Dudenhofen

**06232-9005-60**Grundschule Hanhofen **06344-4780; Fax: -937052**Grundschule Harthausen **06344-8695; Fax: -508 874****Kindertagesstätten**

Kindertagesstätte „Naseweis“

Iggelheimer Str. 33 a, Dudenhofen **06232-93808**St. Kunigunde, Kilianstr. 1a, Dudenhofen **06232-92078**Villa Sonnenburg, Schulstraße 5, Hanhofen **06344-6847**Schulkinderhaus, **06344-94 66 37**

Alte Kirchstraße 1, Hanhofen

St. Dominikus, **06344-8544 und 06344-938668**

Speyerer Straße 20, Harthausen

**Bau- und Forstbetriebshof 06232-651060**Friedrich-Ludwig-Jahn-Str., Dudenhofen **Fax 06232-651062****Bürgerhaus Dudenhofen, K.-Adenauer-Platz 06232-656-172****Festhalle Dudenhofen, Albrecht-Dürer-Str. 5 06232-95204****Haus Marientraut Hanhofen, Schulstraße 06344-937031****Bauhof Hanhofen 06344-936 539****Heilsbruckhalle Harthausen, Am Waldsportplatz 06344-5946****Historischer Tabakschuppen Harthausen 06344-5943****Bauhof Harthausen, Raiffeisenstraße 6 06344-5915****Notfalldienste (Änderungen vorbehalten!)**Sozialstation AHZ Schifferstadt Pflege ☎ **06235-95 93 50**Beratung und Koordinierungsstelle ☎ **06235-95 95 35**Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt ☎ **112**Rettungsdienst bundesweit ☎ **19 222**Polizei ☎ **110****Dienstbereitschaft Ärzte (falls Hausarzt nicht erreichbar):**

Bereitschaftsdienstzentrale Speyer, Diakonissen-Stiftungskrankenhaus, Hilgardstraße 26, ☎ 06232-19292

Dienstzeiten:

Zum Wochenende (Freitag 18.00 – Montag 07.00 Uhr)

An Feiertagen (Feiertag 08.00 – Folgetag 07.00 Uhr)

An Mittwochnachmittagen

(Mittwoch 13.00 – Donnerstag 07.00 Uhr)

**Bereitschaftsdienstzentrale für Kinder und Jugendliche**

in den Räumen des Diakonissen-Krankenhauses Speyer

**Kinderärzte-Notdienst ☎ 0180 5112 072**

• freitags, von 18.00 bis montags 7.00 Uhr, d.h. jedes Wochenende

• feiertags, ab 20.00 Uhr vor den Feiertagen bis 7.00 Uhr nach dem Feiertag einschl. 24.12. + 31.12.

• jeden Mittwoch von 14.00 Uhr bis donnerstags 7.00 Uhr

**Die Kinder- und Jugendärzte** sind jeden Samstag und Sonntag und jeden Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der BDZ-Päd-Speyer e.V. innerhalb des Diakonissen-Krankenhauses.

Zu den übrigen Zeiten sind die Kinderklinik-Ärzte für die Versorgung zuständig.

**Dienstbereitschaft Zahnärzte:**

*Samstag, 02.10.2010, von 09.00 – 12.00 Uhr*

*Sonntag, 03.10.2010, von 11.00 – 12.00 Uhr*

Dr. Martinovic Smiljka, Windthorstr. 11, 67346 Speyer  
☎ 06232-61100

**Dienstbereitschaft Apotheken:**

Die Notdienste beginnen jeweils um 08.30 Uhr und enden am darauf folgenden Tag ebenfalls um 08.30 Uhr:

**Donnerstag, 30.09.2010**

Sonnen-Apotheke, 67346 Speyer, Maximilianstr. 40,  
☎ 06232-75906

Löwen-Apotheke, 67373 Dudenhofen, Speyerer Str. 7,  
☎ 06232-94146

**Freitag, 01.10.2010**

Hilgard-Apotheke, 67346 Speyer, Hilgardstr. 30 (Im Ärztehaus 2),  
☎ 06232-9908383

**Samstag, 02.10.2010**

Apotheke am Bahnhof, 67346 Speyer, Bahnhofstr. 49,  
☎ 06232-73132

**Sonntag, 03.10.2010**

Apotheke im Marktkauf, 67346 Speyer, Am Rübsamenwühl 4,  
☎ 06232-3159-0

**Montag, 04.10.2010**

Apotheke-Nord, 67346 Speyer, Falkenweg 1,  
☎ 06232-4653

Römer-Apotheke, 67354 Römerberg 2, Holzgasse 2,  
☎ 06232-84848

**Dienstag, 05.10.2010**

Erlich-Apotheke, 67346 Speyer, Berliner Platz,  
☎ 06232-36633

**Mittwoch, 06.10.2010**

Bären-Apotheke, 67346 Speyer, Ernst-Reuter-Str. 14,  
☎ 06232-32160

**Donnerstag, 07.10.2010**

West-Apotheke, 67346 Speyer, Lessingstr. 2,  
☎ 06232-94530

Sebastianus-Apotheke, 67376 Harthausen, Hanhofer Str. 22,  
☎ 06344-3636

**Freitag, 08.10.2010**

Einhorn-Apotheke, 67346 Speyer, Maximilianstr. 23,  
☎ 06232-75287

Schiller-Apotheke, 67373 Dudenhofen, Holzstr. 3,  
☎ 06232-92980

**Tierärztlicher Notfalldienst:**

zu erfragen unter der jeweiligen Rufnummer eines niedergelassenen Tierarztes.

**Ver- und Entsorgung**
**STROMVERSORGUNG**

- bei Störungen in der Stromversorgung und Straßenbeleuchtung Dudenhofen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Wüst ☎ 06232-656-135

**nach Dienstschluss**

Firma Elektro-Schlee GmbH, Raiffeisenstraße 14, 67373 Dudenhofen ☎ 06232-94414  
oder

- bei Störungen in der Stromversorgung Hanhofen und Harthausen: Pfalzwerke, Dienststelle Edenkoben ☎ 06323-94 13-10

**Bei Störungen im Stromnetz: 0800 797777**

- bei Störungen an der Straßenbeleuchtung in Hanhofen und Harthausen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Möhler ☎ 06232-656-133

**GASVERSORGUNG:**

- bei Störungen in der Gasversorgung Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen: Pfalzgas GmbH, Frankenthal ☎ 0800-1003448

**WASSERVERSORGUNG:**

- bei Störungen in der Wasserversorgung für Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Wüst ☎ 06232-656-135  
oder: Zweckverband für Wasserversorgung Schifferstadt ☎ 06235-9570-0

**nach Dienstschluss:**

Zweckverband für Wasserversorgung Schifferstadt ☎ 06235-957031

**ABWASSERBESEITIGUNG:**

- bei Störungen in der Abwasserbeseitigung für Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Möhler ☎ 06232-656-133
- nach Dienstschluss:**  
Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen ☎ 06344-3332 (Anrufbeantworter)

**Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe**

**Dudenhofen:** Jeden Donnerstag von 15.30 – 18.00 Uhr können Wertstoffe abgegeben werden. Ist der Donnerstag ein Feiertag, wird der Mittwoch davor geöffnet.

**Hanhofen:** Jeden 1. und 3. Samstag im Monat können von 09.00 – 12.00 Uhr **Grünabfälle** abgegeben werden.

**Harthausen:** Jeden 2. und 4. Samstag im Monat können von 08.00 – 12.00 Uhr Wertstoffe abgegeben werden. Hat der Monat fünf Samstage, ist hier auch dieser geöffnet.

**Abgabestellen für Kleinbatterien**

**Dudenhofen:** Bürgerbüro – zu den Öffnungszeiten  
Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten  
Schlee Elektro GmbH, Raiffeisenstraße 14, zu den Öffnungszeiten

**Hanhofen:** Gemeindehaus in der Hauptstraße – täglich

**Harthausen:** Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

**Abgabestellen für CDs, CD-Rom und DVDs**

**Dudenhofen:** Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

**Harthausen:** Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

**Ausgabe für Zusatzabfallsäcke**

Wie bisher, können Zusatzabfallsäcke zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Dudenhofen käuflich erworben werden (**Gebühr € 2,70**).

- Weitere Verkaufsstellen sind zu den üblichen Geschäftszeiten:
- Lesen und Schreiben Herrmann, Landauer Straße 6, 67373 Dudenhofen
  - Textilhaus Schütt-Henrich, Speyerer Straße 40, Harthausen (auch Abgabe von Wertstoffsäcken)
  - Frau Pittner (Bastelstübchen, Postagentur), Hanhofer Str. 13, Harthausen

**Abfallecke**
**Informationen rund um die Abfallentsorgung im Rhein-Pfalz-Kreis: Abfallgebühren werden zum 1. Oktober fällig**

Die Abfallgebühren werden im Rhein-Pfalz-Kreis in zwei Vorausleistungsraten jeweils zum 01. April und zum 01. Oktober fällig. Für die Zahlungsabwicklung erhielten alle Gebührenpflichtigen, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, mit den Abfallgebührenbescheiden im Februar jeweils zwei Überweisungsträger. Hiermit sind die entsprechenden Teilbeträge rechtzeitig zu den beiden Fälligkeitsterminen an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zu überweisen.

**Bitte nicht versäumen**

Die zweite Vorausleistungsrate wird zum 01. Oktober 2010 fällig und sollte rechtzeitig überwiesen werden. Eine schriftliche Erinnerung



(Fälligkeitsanzeige) an diesen Zahlungstermin erfolgt *nicht* mehr.

### **Bequem und sicher: Das Lastschriftinzugsverfahren**

Diejenigen Gebührenpflichtigen, die dem Eigenbetrieb eine Bank-einzugsermächtigung erteilt haben, können sich entspannt zurück-lehnen. Ihre Vorausleistungsraten werden Jahr für Jahr automatisch und rechtzeitig von ihrem Konto abgebucht. Sich aus Abrechnungen ergebende Guthaben werden automatisch zugebucht.

Das Lastschriftinzugsverfahren erspart Ihnen den Gang zur Bank und verhindert durch Versäumnis entstehende Mahngebühren. Die Bankeinzugsermächtigung kann dem Eigenbetrieb jederzeit schriftlich erteilt werden. Dies kann formlos per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Einfacher geht es mit unseren Formularvordrucken, die Sie bei Ihren Gebührenbescheiden sowie im Internet unter [www.ebalu.de](http://www.ebalu.de) finden. Für Fragen zum Bankeinzug stehen Ihnen Frau Springer unter 06 21/59 09-3 43 und Frau Holzerland unter -3 64 gerne zur Verfügung.

### **Altpapiertonne ist weiterhin kostenlos erhältlich**

Die kommunale Altpapiertonne erfreut sich wachsender Beliebtheit. Immer mehr Haushalte des Rhein-Pfalz-Kreises nutzen die Vorteile eines festen Behälters für die Sammlung ihres Altpapiers.

Die Altpapiertonne bietet eine bequeme Alternative zum Altpapiersack, da sie rollbar ist und auch mit größeren Papiermengen befüllt werden kann. Sie hat einen blauen Deckel, wird in den Größen 120 und 240 Liter angeboten und kann unter **06 21/59 09-5 55** kostenlos beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bestellt werden.

Die Bestellung und Nutzung der Altpapiertonne ist freiwillig und beinhaltet keine zusätzlichen Kosten. Die Altpapiertonne wird zum gleichen Zeitpunkt wie die Altpapiersäcke abgefahren. Haushalte ohne Altpapiertonne können natürlich weiterhin die Altpapiersäcke nutzen.

Ihr



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
Kreishaus  
Europaplatz 5  
67063 Ludwigshafen  
06 21/59 09 Tel. -5 55 / Fax. -6 23  
[www.ebalu.de](http://www.ebalu.de)

## **Öffentliche Bekanntmachungen**

Der Bürgermeister  
der Verbandsgemeinde  
67373 Dudenhofen

### **Einladung**

**zur 6. Sitzung des Verbandsgemeinderates  
der VG Dudenhofen am 05.10.2010**

**Beginn: 19.00 Uhr**

**Sitzungsort:** Historischer Tabakschuppen Harthausen  
Hanhofer Str. 10  
67376 Harthausen

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentlicher Teil:**

- 1 Festsetzung der Tagesordnung
- 2 Mitteilung der Verwaltung
- 3 Änderung und Neufassung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Dudenhofen
- 4 Bekanntmachung einer Verbandsgemeinderatssitzung in dringlichen Fällen
- 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Verbandsgemeindewerke Dudenhofen und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung
- 6 III. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Dudenhofen; Eigenes Änderungsverfahren für die Ortsrandstraße Harthausen
- 7 Nutzungsänderung des ehemaligen Bauhaus-Geländes in Speyer; Vereinfachte raumordnerische Prüfung
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Anfragen

#### **II. Nichtöffentlicher Teil:**

- 10 Auftragsvergabe
- 11 Auftragsvergabe
- 12 Finanzangelegenheit

*Mit freundlichen Grüßen*

*Peter Eberhard, Bürgermeister*

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**des Ratsbeschlusses des Ortsgemeinderats Dudenhofen vom 16.09.2010 zur Bekanntmachung einer Ortsgemeinderatssitzung in dringlichen Fällen**

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Dringliche Sitzungen des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses (§ 1 Abs. 4 Hauptsatzung) werden in den Zeitungen „Speyerer Morgenpost“, „Rheinpfalz – Speyer“ und auf der Internetseite „speyer-aktuell.de/ueberblick“ bekannt gemacht.

Dieser Beschluss ist nach § 1 Abs. 1 Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

*Dudenhofen, den 17.09.2010*

*Peter Eberhard, Ortsbürgermeister*

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**des Ratsbeschlusses des Ortsgemeinderats Hanhofen vom 31.08.2010 zur Bekanntmachung einer Ortsgemeinderatssitzung in dringlichen Fällen**

Der Ortsgemeinderat Hanhofen hat in seiner Sitzung am 31.08.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Dringliche Sitzungen des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses (§ 1 Abs. 4 Hauptsatzung) werden in den Zeitungen „Speyerer Morgenpost“ und „Rheinpfalz – Speyer“ bekannt gemacht.

Dieser Beschluss ist nach § 1 Abs. 1 Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

*Hanhofen, den 17.09.2010*

*Friederike Ebli, Ortsbürgermeisterin*

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**des Ratsbeschlusses des Ortsgemeinderats Harthausen vom 09.09.2010 zur Bekanntmachung einer Ortsgemeinderatssitzung in dringlichen Fällen**

Der Ortsgemeinderat Harthausen hat in seiner Sitzung am 09.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Dringliche Sitzungen des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses (§ 1 Abs. 4 Hauptsatzung) werden in den Zeitungen „Speyerer Morgenpost“ und „Rheinpfalz – Speyer“ bekannt gemacht.

Dieser Beschluss ist nach § 1 Abs. 1 Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

*Harthausen, den 17.09.2010*

*Harald Löffler, Ortsbürgermeister*

### **Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen vom 16.09.2010**

wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann

diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

## HAUPTSATZUNG

### Ortsgemeinde Dudenhofen vom 16.09.2010

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (Kom AEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1

##### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://vg-dudenhofen.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

#### § 2 Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss (**Hauptausschuss**)
  2. Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss (**Bauausschuss**)
  3. Werksausschuss
  4. Forst-, Landwirtschafts-, Umwelt-, Ortsverschönerungs- und Friedhofsausschuss (**Umweltausschuss**)
  5. Jugend-, Familien-, Senioren-, Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss (**Sozial- und Kulturausschuss**)
  6. Rechnungsprüfungsausschuss
  7. Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse 1 – 6 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend davon hat der Umlegungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet.
  - Bauausschuss
  - Werksausschuss

- Umweltausschuss
- Sozial- und Kulturausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderats sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

#### § 3

##### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.  
Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Verfügung über Gemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 5.000,- € bis zu einer Wertgrenze von 15.000,- €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.
  2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
  3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
  4. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
  5. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,- € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
- (3) Dem Werksausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
  - Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Gemeindevermögen nach den Bestimmungen der Betriebssatzung.
- (4) Dem Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
  - Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB und § 35 BauGB,
  - Entscheidungen in den Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse,
  - Unterschutzstellung eines Kulturdenkmals gem. § 8 Abs. 5 des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes.

#### § 4

##### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den/die Bürgermeister/in

- (1) Auf den/die Bürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall,
  2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall,
  3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den Richtlinien des Gemeinderats,
  4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,- € und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 500,- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
  5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
  6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
  7. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der

Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

- (2) Der Bürgermeister berichtet in der darauf folgenden Ratssitzung über die Maßnahmen nach Abs. 1, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

#### § 5 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat eine/n Beigeordnete/n.  
(2) Für die Verwaltung der Gemeinde kann ein Geschäftsbereich gebildet werden.

#### § 6 Aufwandsentschädigung für Fraktionen und Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.  
(2) Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 30,- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,- €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Gemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.  
(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.  
(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.  
(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.  
(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.  
(7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 v. H. des nach Absatz 2 festgesetzten Grundbetrages.

#### § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,- €.  
(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.  
(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

#### § 8 Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in

- (1) Der/die Ortsbürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.  
Ist der/die Ortsbürgermeister/in gleichzeitig Bürgermeister/in

der Verbandsgemeinde, beträgt seine/ihre Aufwandsentschädigung 40 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.  
(3) § 6 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

#### § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem/der Ortsbürgermeister/in zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.  
(2) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete, dem/der ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 Satz 1.  
(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem/der Bürgermeister/in (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.  
(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 10,50 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern/innen gemäß § 69 Abs. 4 GemO.  
(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.  
(6) § 6 Abs. 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

#### § 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,- € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

#### § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. Januar 2001 in der Fassung vom 04.03.2008 außer Kraft.

*Dudenhofen, den 17.09.2010*

*Peter Eberhard*

*Ortsbürgermeister*

## Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hanhofen vom 17.09.2010

wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### HAUPTSATZUNG

#### Ortsgemeinde Hanhofen vom 17.09.2010

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1

##### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://vg-dudenhofen.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

#### § 2

##### Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bau-, Dorferneuerungs- und Friedhofsausschuss
  3. Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
  4. Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss
  5. Ausschuss für Seniorenfragen
  6. Rechnungsprüfungsausschuss
  7. Schulträgerausschuss
  8. Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse 1 – 6 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend davon hat der Schulträgerausschuss 6 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter und der Umlegungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet.
  1. Bau-, Dorferneuerungs- und Friedhofsausschuss
  2. Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
  3. Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss
  4. Ausschuss für Seniorenfragen
  5. Schulträgerausschuss
 Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderats sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

#### § 3

##### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Bürgermeister/in übertragen ist.
  2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,- €.
  3. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.
  4. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
  5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Bürgermeister/in übertragen ist.
  6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Bürgermeister/in übertragen ist.
  7. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Bürgermeister/in übertragen ist.
  8. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,- € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
- (3) Dem Bau-, Dorferneuerungs- und Friedhofsausschuss wird die

Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen: Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden, Entscheidungen in den Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse, Unterschutzstellung eines Kulturdenkmals gemäß § 8 Abs. 5 des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes.

#### § 4

##### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den/die Bürgermeister/in

Auf den/die Bürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderats,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,- € und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 500,- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 50.000,- € im Einzelfall unter Einbeziehung der Fraktionsvorsitzenden,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
9. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Zuständigkeit des/der Bürgermeister/s/in für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

#### § 5

##### Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat eine/n Beigeordnete/n.

#### § 6

##### Aufwandsentschädigung für Fraktionen und Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionsarbeit einen jährlichen Sockelbetrag von 150,- € pro Fraktion zzgl. 20,- € im Jahr pro Ratsmitglied.
- (3) Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 15,- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,- €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Gemeinderatsitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur

durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (8) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des nach Absatz 3 festgesetzten Grundbetrages.

#### § 7

##### Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,- €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

#### § 8

##### Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in

- (1) Der/die Ortsbürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 6 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

#### § 9

##### Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem/der Ortsbürgermeister/in zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem/der Bürgermeister/in (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglieder des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 10,50 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern/innen gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die

pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

- (5) § 6 Abs. 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

### § 10

#### Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,- € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

### § 11

#### Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.09.1994 in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Hanhofen, den 17.09.2010

Friederike Ebli

Ortsbürgermeisterin

## Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Harthausen vom 17.09.2010

wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

## HAUPTSATZUNG

### Ortsgemeinde Harthausen vom 17.09.2010

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dudenhofen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://vg-dudenhofen.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben

Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

### § 2

#### Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss **Hauptausschuss**
  2. Bau-, Planungs- und Ortsverschönerungsausschuss **Bauausschuss**
  3. Kindertagesstätte-, Jugend-, Familien-, Senioren-, Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss **Kita-, Sozial- und Kulturausschuss**
  4. Land-, Forstwirtschafts-, Umwelt- und Friedhofsausschuss **Umweltausschuss**
  5. Rechnungsprüfungsausschuss
  6. Verkehrsausschuss
  7. Schulträgerausschuss
  8. Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse 1 – 6 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Der Ausschuss 7 hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Der Ausschuss 8 hat 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet.
  - Bau-, Planungs- und Ortsverschönerungsausschuss
  - Kindertagesstätte-, Jugend-, Familien-, Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss
  - Land-, Forstwirtschafts-, Umwelt- und Friedhofsausschuss
  - Verkehrsausschuss
  - Schulträgerausschuss (einschl. 2 Lehrer und 1 Elternvertreter)
 Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderats sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

### § 3

#### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - (1) Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

2. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.
3. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall.  
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,- € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
- (3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:  
Einvernehmen in den Fällen der §§ 31, 33 und 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.  
Entscheidungen in den Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse.

#### § 4

##### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den/die Bürgermeister/in

- (1) Auf den/die Bürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall,
  2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Rates,
  3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderats,
  4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
  5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
  6. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.  
Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

#### § 5

##### Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat eine/n Beigeordnete/n.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde kann ein Geschäftsbereich gebildet werden.

#### § 6

##### Aufwandsentschädigung für Fraktionen und Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionsarbeit einen jährlichen Sockelbetrag von 150,- € pro Fraktion zzgl. 50,- € im Jahr pro Ratsmitglied.
- (3) Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 25,- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,- €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Gemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeber-

leistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (8) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 v. H. des nach Absatz 3 festgesetzten Grundbetrags.

#### § 7

##### Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,- €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

#### § 8

##### Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in

- (1) Der/die Ortsbürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 6 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

#### § 9

##### Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem/der Ortsbürgermeister/in zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete, dem/der ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem/der Bürgermeister/in (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2

gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 10,50 €.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern/innen gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(6) § 6 Abs. 5, 6 und 7 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

### § 10

#### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,- € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 11

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.10.2001 in der Fassung vom 14.03.2008 außer Kraft.

Harthausen, den 17.09.2010

Harald Löffler

Ortsbürgermeister

DER ORTSBÜRGERMEISTER  
DER GEMEINDE HARTHAUSEN

## **NIEDERSCHRIFT**

**über die öffentliche/nichtöffentliche 7. Sitzung  
des Ortsgemeinderates Harthausen am 09.09.2010**

**Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr**

**Sitzungsende: 20.27 Uhr**

**Sitzungsort:** Historischer Tabakschuppen Harthausen  
Hanhofer Str. 10  
67376 Harthausen

#### **Teilnehmende Personen:**

##### **Anwesend:**

Aures, Willi	Ratsmitglied, SPD	ab 19.00 Uhr
Biermann, Helmut	Ratsmitglied, SPD	ab 19.00 Uhr
Denne, Marlies	Ratsmitglied, SPD	ab 19.00 Uhr
Flörchinger, Harald	Ratsmitglied, CDU	ab 19.00 Uhr
Gleixner, Günter	Ratsmitglied, CDU	ab 19.00 Uhr
Horix, Gisela	Ratsmitglied, SPD	ab 19.00 Uhr
Knebl, Cornelia	Ratsmitglied, CDU	ab 19.00 Uhr
Leibig, Stephan	Ratsmitglied, CDU	ab 19.00 Uhr
Löffler, Gerhard	Ratsmitglied, CDU	ab 19.00 Uhr
Löffler, Harald	Ortsbürgermeister, CDU	ab 19.00 Uhr
Rain, Dieter	Ratsmitglied, CDU	ab 19.00 Uhr
Schreiner, Karl-Heinz	Ratsmitglied, CDU	ab 19.00 Uhr
Steiger, Armin	Ratsmitglied, CDU	ab 19.00 Uhr
Vogelsang, Christina	Ratsmitglied, SPD	ab 19.00 Uhr
Piller-Janik, Karin	Ratsmitglied, CDU	ab 19.00 Uhr
Heinz, Wolfgang	Ratsmitglied, CDU	ab 19.00 Uhr

##### **Entschuldigt:**

Aures, Anne	Ratsmitglied, SPD
Schaust, Rainer	Ratsmitglied, CDU
Sichling, Rudolf	Ratsmitglied, SPD
Wolf, Willi	Ratsmitglied, CDU
Dr. Zech, Jörg	Ratsmitglied, FDP

##### **Nichtstimmberechtigte Teilnehmer:**

##### **Anwesend:**

Bürgermeister	Bürgermeister	ab 19.00 Uhr
Eberhard, Peter		

##### **Entschuldigt:**

Bachmeier, Klaus	Ortsbeigeordneter, CDU
------------------	------------------------

##### **Von der Verwaltung:**

##### **Anwesend:**

Schoppé, Hubert	Stellvertretender Abteilungsleiter	ab 19.00 Uhr
Baßler, Ramona	Schriftführerin	ab 19.00 Uhr
Frick, Anna	Stellvertretende Schriftführerin	ab 19.00 Uhr

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentlicher Teil:**

- 1 Festsetzung der Tagesordnung
- 2 Mitteilung der Verwaltung
- 3 Änderung und Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Harthausen
- 4 Bekanntmachung einer Ortsgemeinderatssitzung in dringlichen Fällen
- 5 Ausschussbesetzung
- 6 Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen an die Gemeinde gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Anfragen

#### **II. Nichtöffentlicher Teil:**

- 9 Grundstücksangelegenheit
- 10 Grundstücksangelegenheit
- 11 Vergabeangelegenheit
- 12 Bauangelegenheit
- 13 Bauangelegenheit
- 14 Bauangelegenheit

### **TOP 1**

#### **Festsetzung der Tagesordnung**

Bürgermeister Löffler eröffnete um 19.00 Uhr die 7. Sitzung des Ortsgemeinderates Harthausen und stellte fest, dass gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland Pfalz ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden war.

Er begrüßte neben den Ratsmitgliedern, die Vertreter der Presse und die Mitarbeiter der Verwaltung.

Zu Beginn der Sitzung waren 15 Ratsmitglieder anwesend. Der Rat war somit beschlussfähig.

Der Vorsitzende beantragte den nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung um eine Bauangelegenheit als TOP 14 zu erweitern.

Einstimmig beschloss der Rat die geänderte Tagesordnung.

### **TOP 2**

#### **Mitteilung der Verwaltung**

- a) Zu einer Anfrage von Frau Horix aus der Sitzung vom 22.04.2010, bezüglich der Ausgleichsflächen im Baugebiet Nord, teilte Bürgermeister Löffler dem Rat mit, dass die Verwaltung mit den Eigentümern wegen eines evtl. Verkaufs in Verhandlung steht, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Vollzug gemeldet werden kann. Der Ausschuss, bzw. der Gemeinderat werden zu gegebener Zeit darüber informiert.
- b) Zu einer Anfrage von Herrn Steiger aus der Sitzung vom 17.06.2010, wegen Beschwerden über Hundehalter, teilte der Vorsitzende mit, dass der Verwaltung keine solcher Beschwerden vorliegen. Die Gemeinde Harthausen hat keine Gefahrenabwehrverordnung. Es besteht kein Leinenzwang.
- c) Weiter teilte der Vorsitzende mit, dass, bezüglich der Anfrage von Herrn Gerhard Löffler aus der Sitzung vom 17.06.2010, die Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges „links am Schmitzpfad“ südlich der Grundstücke der Konrad-Adenauer-Straße von der Verwaltung geprüft wurde. Es wurde kein Bewuchs in den Wirtschaftsweg festgestellt.

### **TOP 3**

#### **Änderung und Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Harthausen**

##### **Beschluss:**

Die der Sitzungsvorlage beigefügte Hauptsatzung der Ortsgemeinde Harthausen wird nach Beratung mit den eingearbeiteten Änderungen als Neufassung beschlossen.

Nach § 22 GemO war Bürgermeister Löffler von der Beratung und Beschlussfassung des § 4 der Hauptsatzung auszuschließen.

##### **Wortmeldungen:**

Herr Gleixner

Bürgermeister Löffler übergab zur Abstimmung das Wort an das

älteste Ratsmitglied Frau Denne.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig angenommen

#### TOP 4

### Bekanntmachung einer Ortsgemeinderatssitzung in dringlichen Fällen

**Beschluss:**

Dringliche Sitzungen des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses (§ 1 Abs. 4 Hauptsatzung) werden in den Zeitungen „Speyerer Morgenpost“ und „Rheinpfalz – Speyer“ bekanntgemacht. Dieser Beschluss ist nach § 1 Abs. 1 Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

**Wortmeldungen:**

Frau Horix

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig angenommen

#### TOP 5

### Ausschussbesetzung

Der beiliegenden Ausschussliste wird zugestimmt. Die ausgeschiedenen Ausschussmitglieder müssen noch ein offizielles Rücktrittschreiben an die Verwaltung richten.

**Wortmeldungen:**

Herr Biermann, Frau Horix

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig angenommen

#### TOP 6

### Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen an die Gemeinde gem. § 94 Abs. 3 GemO

**Beschluss:**

Die Spende mit der lfd. Nr. 2/2010 auf der beiliegenden Liste wird angenommen.

**Wortmeldungen:**

Frau Horix, Herr Gleixner

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig angenommen

#### TOP 7

### Einwohnerfragestunde

Herrn Fröhlich ist aufgefallen, dass manche Beschilderungen im Wald falsch sind, bzw. fehlen.

Laut Beschilderung dürfte man z.B. den Freisbacher Weg mit dem Fahrrad nicht befahren. Es fehlt der Zusatz „für Radfahrer frei“.

Herr Löffler will dies zur Prüfung an die Verwaltung weiterleiten. Des Weiteren fiel ihm auf, dass auch eine fehlerhafte Beschilderung an der Steinbrücke/verlängerte Waldstraße steht.

Auch dies wird zur Prüfung an die Verwaltung weitergegeben.

Wegen weiteren fehlerhaften Beschilderungen will sich Herr Löffler mit Herrn Fröhlich in Verbindung setzen.

Herr Fröhlich merkte des Weiteren an, dass am Waldspielplatz die Hecken und die Brombeersträucher eine Verletzungsgefahr für die spielenden Kinder darstellen und wollte wissen, ob man diese nicht zurückschneiden kann.

Dies wird ebenfalls zur Prüfung und Erledigung an die Verwaltung weitergegeben.

#### TOP 8

### Anfragen

a) Herr Gerhard Löffler möchte wissen, welcher Sachbearbeiter der Verwaltung den Überwuchs auf den Wirtschaftsweg hinter der Konrad-Adenauer-Straße überprüft hat. Der Vorsitzende teilte dies Herrn Löffler nach der Sitzung mit.

b) Herr Schreiner wollte wissen, wieso die Markierungen in der Hanhofer Straße, die auch im Rat beschlossen wurden, nach 2 Jahren immer noch nicht aufgemalt sind, obwohl andere Markierungen, die später beschlossen wurden, schon aufgebracht sind.

Herr Löffler fragte beim LBM nach und bekam die Auskunft, dass die Leistung landesweit ausgeschrieben wird. Eine Firma, die sämtliche Landesbetriebe in Rheinland-Pfalz abarbeitet, hat den Auftrag bekommen. Geplant war die Durchführung zwischen Februar und September 2010. Nach weiterem hartnäckigen nachfragen, kam nun die Nachricht, dass die Markierungen in den nächsten Wochen aufgetragen werden.

c) Weiter wollte Herr Schreiner eine konkrete Information zu dem Radweg Schwegenheim/Harthausen haben. In der Tageszeitung stand, dass der Radweg wegen zu hohem Verkehrsaufkommen nicht gebaut werden soll. Vor noch nicht all zu langer Zeit wurde aber das Nachfahrverbot und das LKW Durchfahrverbot wegen zu geringem Verkehrsaufkommen abgelehnt.

Herr Löffler war selbst über diesen Zeitungsartikel überrascht. Mit ihm hat niemand gesprochen und er musste diese Information auch aus der Zeitung entnehmen. Er geht davon aus, dass der Bereich Schwegenheim/Lingenfeld mit dem zu hohem Verkehrsaufkommen gemeint ist. Diese Angelegenheit soll mit dem LBM geklärt werden.

d) Herrn Schreiner fiel außerdem auf, dass die Markierungen in der Hanhofer Straße endlich aufgebracht wurden.

Der Vorsitzende teilte mit, dass diese Markierungen während der Urlaubszeit aufgebracht wurden.

e) Frau Horix fragte an, wie die Ortsgemeinde Harthausen gewährleistet, dass die Radfahrer sicher von Harthausen nach Schwegenheim kommen.

Herr Löffler antwortete, dass die Ortsgemeinde bemüht ist, dass der Radweg gebaut wird. Es wurden Grundstücke angekauft und Verhandlungen über weitere Ankäufe laufen noch. Da der Bau des Radweges Sache des Landes ist, kann die Gemeinde auch nichts unternehmen, wenn das Land keine Gelder dafür einstellt.

f) Herr Aures fragte an, ob die Grundstücke, im Gewerbegebiet „Am Pfaffensee“, die von der Gemeinde verkauft wurden und nach 7 Jahren immer noch keine Bebauung stattgefunden hat, wieder zurückgekauft werden.

Der Vorsitzende antwortete, dass hier immer wieder Bauverlängerung beantragt wurde. Auf Grund der momentanen finanziellen Situation bestehe derzeit keine Absicht, die Grundstücke zurückzukaufen.

g) Weiter fiel Herrn Aures auf, dass im Wald ein Kreuz steht. Er wollte wissen, ob dieses von einer Privatperson oder von der Gemeinde aufgestellt wurde. Dieses Kreuz wurde von der Gemeinde aufgestellt. Der Ortsbeigeordnete Herr Bachmeier hat dies in Zusammenarbeit mit dem Bauhof gestellt.

h) Herrn Gerhard Löffler fiel auf, dass im Werbeprospekt des Netto-Marktes als Standort des hiesigen Marktes immer „Dudenhofen – Harthausen“ steht. Er wollte wissen, ob die Verwaltung diesbezüglich tätig werden kann, so dass der Zusatz „Dudenhofen“ herausgenommen wird.

Der Vorsitzende antwortete, dass dies anfangs schon mal bemängelt und darauf hin auch zeitweise geändert wurde. Er will aber nochmal dort nachhaken.

i) Frau Horix wollte wissen, wie der aktuelle Sachstand des Antrages des Natur- und Umweltverein bezüglich der Gestaltung des Hainbachweges ist.

Bürgermeister Löffler teilte darauf mit, dass auf Grund der Biotopvernetzung der Weg erstellt werden sollte, da dieser nicht an der Gemarkungsgrenze endet, sondern weiter geht. Die Biotopvernetzung ist auf Verbandsgemeindeebene verlagert worden. Verbandsbürgermeister Eberhard erläuterte, dass Frau Ebli, Herr Löffler und er sich gemeinsam beraten und überlegt haben, wie sie die Sachen angehen. Es kam die Idee, dass diese Angelegenheit auf die Verbandsgemeindeebene verlagert wird. In Kürze gibt es einen Termin mit der Kreisverwaltung um zu besprechen, wie die Angelegenheit weiter gehen soll.

Frau Horix schlug vor, dass dem Natur- und Umweltverein eine Zwischennachricht über den aktuellen Sachstand zukommen gelassen werden soll. Der Vorsitzende antwortete, dass dies in Kürze veranlasst wird. Ende öffentlicher Teil 19.31 Uhr

### Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Verlängerung des Parkverbots durch Aufzeichnen des Grenzzeichens 299 (Zickzacklinie) im Freisbacher Weg

Die Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen erlässt als sachlich und örtlich zuständige untere Straßenverkehrsbehörde gem. § 44

Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der derzeit gültigen Fassung und § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Straßenverkehrsgesetz, der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung folgende

#### **verkehrspolizeiliche Anordnung:**

Im Freisbacher Weg in Harthausen wird vor dem Anwesen Hausnummer 1 insgesamt 10 m von dem Kreuzungsbereich Hanhofer Straße eine Grenzmarkierung (Zickzacklinie-Zeichen 299) aufgezeichnet.

#### **Begründung:**

Durch das Parken im Freisbacher Weg vor dem Anwesen Haus Nr. 1 ist das Einfahren von der Hanhofer Straße in den Freisbacher Weg schwer oder gar nicht möglich. Die Sicht ist stark eingeschränkt was häufig zu gefährlichen Situationen und Rückstau in die Hanhofer Straße führt.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Vorbeugung von Verkehrsunfällen ist die vorstehende Anordnung zu erlassen. Die Anordnung wird zusätzlich zu der in § 12 Abs. 3 StVO getroffenen gesetzlichen Regelung erlassen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen, oder bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Kreisrechtsausschuss, Europaplatz 5, 67072 Ludwigshafen, eingelegt werden. Die Frist nach Satz 1 ist nur gewahrt, wenn bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs dieser noch vor Ablauf der Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

(Peter Eberhard)  
Bürgermeister

#### **Rechtsverordnung**

nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Ortsgemeinde Dudenhofen am 17.10.2010.

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351) wird für die Ortsgemeinde Dudenhofen folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1**

Die Verkaufsstellen in der Ortsgemeinde Dudenhofen dürfen anlässlich der Kirchweih am Sonntag, dem 17.10.2010, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zur Zeit geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

#### **§ 3**

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am 17.10.2010 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

#### **§ 4**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

#### **§ 5**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) in der zur Zeit geltenden Fassung als

Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden.

#### **§ 6**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dudenhofen, den 09.09.2010

Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen

Peter Eberhard

Bürgermeister

#### **Anlage zur Rechtsverordnung „verkaufsoffener Sonntag“**

#### **Begründung:**

Der verkaufsoffene Sonntag wird anlässlich der Kirchweih durchgeführt. Die Kirchweih auf dem Festplatz war in den letzten Jahren nicht mehr attraktiv genug und zog kaum noch Besucher an. Für dieses Jahr soll die Kirchweih attraktiver gestaltet werden und wird in den Ortskern verlegt. Die Kirchweih soll wieder ein Anziehungspunkt für einheimische, oder auch auswärtige Besucher werden. Zur Steigerung der Attraktivität der Kirchweih und der anliegenden Geschäfte möchte die Ortsgemeinde Dudenhofen einen verkaufsoffenen Sonntag veranstalten.

Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen

– Bauabteilung –

#### **Die Gemeinde Harthausen schreibt öffentlich**

#### **aus:**

#### **Umbau und Sanierung der Kindertagesstätte in Harthausen**

- Trockenbauarbeiten (10,- €)
- Natursteinarbeiten (10,- €)
- Putz- und Stuckarbeiten (10,- €)
- Fliesen- und Plattenarbeiten (10,- €)
- Parkett- und Holzpflasterarbeiten (10,- €)
- Maler- und Lackierarbeiten (10,- €)

Die Ausführung der Gebäudeteile ist 1 – 3-geschossig auf einer überbauten Fläche von ca. 540 qm sowie ein umbauter Raum von 2.780 cbm und wird am Bestand in östlicher Richtung angebaut.

Ausführung: ab Januar 2011

Submissionstermin: 04. November 2010

Die Angebotsunterlagen können ab dem 30.09.2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen, Bauamt, Herr Schoppé, Tel. 062 32/65 61 45, angefordert werden. Bitte Verrechnungsscheck beilegen.

Der Bürgermeister der Ortsgemeinde Harthausen  
Harald Löffler

## **Gemeindenachrichten**

	<b>VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-PFALZ-KREIS</b>
	<b>VERBANDSGEMEINDE DUDENHOFEN GEMEINDE RÖMERSBERG</b>

#### **Kursanmeldungen (bitte auch zu den Vorträgen):**

Montags – freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

**Dudenhofen:** Ramona Baßler

Tel. 062 32/656-243, Fax 062 32/656-153

E-Mail: r.bassler@vg-dudenhofen.de

Internet: www.kvhs-rpk.de

**Römersberg:** Ursula Ball

Tel. 062 32/8 19-26, Fax 062 32/8 19-65

E-Mail: u.ball@roemerberg.de

### Örtliche Leiterinnen

**Dudenhofen:** Marliese Goldschmidt, Tel. 062 32/9 32 16

E-Mail: Marliese.Goldschmidt@gmx.de

**Römerberg:** Charlotte Kahl, Tel. 062 32/85 09 65

E-Mail: ch.kahl@web.de

Die Gebührenanforderung erfolgt direkt durch die VHS Rhein-Pfalz-Kreis, entweder durch Bankeinzug (bitte Konto-Nr. und Bankleitzahl angeben) oder durch Anforderung mittels Überweisung (zusätzliche Gebühr von 1,00 €).

Kursabmeldungen müssen spätestens 5 Werktage vor Kursbeginn erfolgen. Ein späterer Rücktritt ist nur dann möglich, wenn Teilnehmer schriftlich nachweisen, dass sie aus nicht selbst zu vertretenden Umständen (Krankheit, berufl. Verpflichtungen) nicht, bzw. nicht weiter am Kurs teilnehmen können.

## Kulturveranstaltungen im 2. Halbjahr 2010

### Konzert der Solistenrunde Römerberg

mit Werken aus Barock, Klassik und neueren Zeiten

Samstag, 02.10.2010, um 20.00 Uhr

im Zehnthaus in Römerberg-Berghausen

Jeanette Pitkevica, Violine

Daniel Kaiser, Cembalo

Regina Kaufmann, Querflöte

Eintrittskarten zu 5,- Euro bei der

Gemeinde Römerberg und an der Abendkasse

### Große Jubiläumsausstellung

05.11. – 14.11.2010

im Bürgerhaus, Dudenhofen

Eröffnung: Freitag, 05.11.2010, 19.00 Uhr

### Märchenabend

Brigitta Sattler

Mittwoch, den 17.11.2010, 20.00 Uhr

im Tabakschuppen Harthausen

## Kurse und Vorträge von September bis einschl. den Herbstferien

(Die genauen Beschreibungen sowie alle weiteren Kurse bis zum Jahresende finden Sie im Programmheft für das 2. Halbjahr 2010. Es ist bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich.)

## ALLGEMEINE BILDUNG

### R1070042R1 Seminar: Ich gestalte meine Wohnung

Aufbauend auf dem Vortrag: „Farben- und Wohnraumgestaltung“ können Sie hier konkrete Farbgestaltungen Ihrer Wohnräume besprechen. Bitte mitbringen: Grundriss und Möblierungsplan sowie eventuelle Farbauswahlen und Fotos.

Ingeborg Behrendt, 02.10.2010, Sa, 10.00-17.00 Uhr, 1 Termin, Römerberg, Regionale Schule Berghausen, 35 €

### R1145102E1 Exkursion: Steinpilz, Pfifferling und Co.

Ca. 2,5-stündige Wanderung durch den Dudenhofener Wald.

Eine Exkursion mit dem Förster und Pilzsachverständigen Volker Westermann, nicht zum Füllen der Kochtöpfe, sondern zum Kennenlernen und Verstehen der faszinierenden Welt der Pilze.

Volker Westermann, 08.10.2010, Fr, 14.00-16.30 Uhr, 1 Termin, Dudenhofen, Parkplatz hinter der Ganerbhalle, 4 €

### R1111212E1 Wanderung durch den Indian-Summer im Dudenhofener Wald

Bei einer Wanderung durch unseren einheimischen Wald möchte der Referent den Wald einmal aus einer anderen Sicht zeigen. Während einer Rast in der Schutzhütte werden Früchte des Waldes kulinarisch zum Probieren angeboten.

Peter Eberhard, 14.10.2010, Sa, 14.00-16.00 Uhr, 1 Termin,

Festplatz Dudenhofen, kostenlos

## KREATIVES, GESTALTEN, KUNST

### R2063202R1 Laubsägen mit der Dekupiersäge

Sie stellen ein eigenes, selbst ausgewähltes Exemplar her.

Katrin Obermann, 14.10.2010, Do, 18.00-21.00 Uhr, 4 Termine, Römerberg, Werkstatt Obermann, 53,50 €

## GESUNDHEIT UND ERNÄHRUNG

### R3010452E1 Massagegrundkurs für Paare (Tagesseminar)

Der Referent ist freiberuflicher Massagetherapeut (Touch Life – Ganzheitliche Massage) bzw. staatlich anerkannte Kosmetiker mit Zusatzqualifikation Ganzkörpermassage) In der Kursgebühr sind die Kosten für Getränke und einen kleinen Imbiss während des Seminars enthalten.

Bitte mitbringen: 2 Decken; Betttuch; bequeme Kleidung!

Matthias Eppler, 23.10.2010, Sa, 10.00-18.00 Uhr, 1 Termin,

Dudenhofen, Bürgerhaus, 30 €

## SPRACHEN

### R4060452R1 English for runaways (= B 2)

Wenn Sie schon über gute Englischkenntnisse verfügen und diese auffrischen oder vertiefen wollen, sind Sie hier im richtigen Kurs. Aktuelle Themen werden aufgegriffen, klassische und moderne Literatur einbezogen, grammatische und kulturelle Themen mit abwechslungsreichen Übungen aufgefrischt und vertieft, sowie das Gespräch in der englischen Sprache gefördert. Wir benutzen folgendes Lehrwerk: A New Start Advanced Course – New Edition, Cornelsen; Oxford, ISBN 3-8109-6164-7.

Kerstin Scholl, 27.10.2010, Mi, 18.15-19.45 Uhr, 10 Termine,

Römerberg, Regionale Schule Berghausen, 43 €

## JUNGE VHS

### R7061262R1 Vokabeln lernen mit Spaß und Erfolg

(ab 5. Klasse)

Bitte bringt euer aktuelles Fremdsprachenbuch (Englisch, Französisch oder Latein) und Schreibsachen mit. Und am besten meldet ihr euch mit einem Freund/einer Freundin zusammen an, der oder die mit dir in die gleiche Klasse geht. Inhalte: Wie viele Vokabeln muss ich bis zum Schulabschluss lernen? Wozu brauche ich überhaupt Vokabeln? Vokabelspiele; welches Material brauche ich dafür? Vokabeln auf lustige Art mit Freunden lernen; auch zum alleine Lernen gibt's tolle Ideen; keine schlechte Noten mehr im Vokabeltest; wie lange lernen jeden Tag?

Karen Keller, 19.10.2010, Di, 09.00-12.45 Uhr, 1 Termin,

Römerberg, Regionale Schule Berghausen, 14 €

## Information, Beratung und Einstufung für Migrantinnen und Migranten:

montags und mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr

dienstags und donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Europaplatz 5, Ludwigshafen (Zimmer B 235),

Tel. 06 21/59 09-2 35, g.braner-owada@kv-rpk.de

montags und freitags 9.00 – 12.00 Uhr

KVHS-Bildungszentrum (Raum 8), Tel. 062 35/60 22

Neustückweg 2, Schifferstätt

s.holzhaeuser-sutter@kvhs-bildungszentrum.de

## Das Bürgerbüro informiert

Am **Mittwoch, dem 20. Oktober 2010**, ist das **Bürgerbüro** wegen einer ganztägigen Fortbildungsveranstaltung **geschlossen**.

Die KFZ-Zulassungsstelle ist von 07.30 – 12.00 Uhr geöffnet. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um ihr Verständnis.

### Gewerberäume zu vermieten

Die Ortsgemeinde Dudenhofen bietet zur Vermietung  
 3 Büroräume/Küche/WC sep. Flur  
 Fläche: ca. 79,00 m<sup>2</sup>  
 verfügbar ab: 01.10.2010  
 Miete: 490,00 € o. NK  
 Kautions: 2 MM  
*Bewerbungen an den:*  
 Kreiswohnungsverband-Rhein Pfalz  
 z. Hd. Frau Reichard  
 Europaplatz 5 · 67072 Ludwigshafen

### Mitteilung des Fundbüros

#### ➤ Landschildkröte gefunden

In Dudenhofen in der Kilianstraße wurde eine Landschildkröte gefunden. Auskunft erhalten Sie bei den Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros der Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 06232/656-122 oder 656-221.

## Der Förster informiert

### Walderlebnistag im Gemeindewald Hanhofen am 9. Oktober

Die Ortsgemeinde Hanhofen und das Forstamt Pfälzer Rheinauen laden am Samstag, dem 09. Oktober 2010, zu einem Erlebnistag für Kinder und Erwachsene in den Gemeindewald Hanhofen ein. Der Walderlebnistag beginnt um 10.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Die offizielle Eröffnung ist um 11.00 Uhr am Lagerfeuer mit Bürgermeisterin Friederike Ebli MdL, Staatssekretärin Jacqueline Kraege vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und Forstamtsleiterin Monika Bub. Das Gelände des Walderlebnistages ist ab dem Aldi-Kreisel am östlichen Ortseingang von Hanhofen ausgeschildert. Es befindet sich am selben Platz wie in den letzten Jahren auch.

Für einen abwechslungsreichen Tag sorgen viele Spiele, interessante Vorführungen und Informationen, eine Waldralley mit Verlosung, kleine Überraschungen und ein Mittagessen am Lagerfeuer. Am Walderlebnistag beteiligen sich die Jäger und Jagdhornbläser der Kreisgruppe Ludwigshafen des Landesjagdverbandes, die Jagdhornbläser der Kolpingfamilie Dudenhofen, die Rucksackschule des Forstamtes Pfälzer Rheinauen, die örtlichen Jagdpächter, der Waldbauverein Ganerb, der Imkerverein Speyer, die Vogelfreunde Hanhofen, Bogenschützen Familie Alwin Appel, Naturspur e.V. Ludwigshafen, Sielmanns Natur Ranger Harthausen, der Fußballverein Hanhofen, das Schulkinderhaus Hanhofen, der Verein Natur und Umwelt Harthausen, Karl-Theo Gräf mit einer Bonsai-Ausstellung, die Gartenbauvereine aus Dudenhofen und Harthausen, Frettchen- und Jagdhundeführer, der Pfälzerwald-Verein Dudenhofen und viele weitere engagierte Einzelpersonen. Für das leibliche Wohl sorgt der Verein „Freunde der Grundschule Hanhofen“. Die örtlichen Jagdpächter und der Waldbauverein Ganerb spendieren Kindern zur Mittagszeit eine heiße Wurst und eine Fanta.

Anmeldungen sind nicht erforderlich. Förster Jürgen Render, der die Veranstaltung zusammen mit Ortsbürgermeisterin Friederike Ebli organisiert, steht bei Rückfragen unter der Tel. 06232/990764 zur Verfügung.



## Schule, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen

**Elternlotsendienst**  
 vom 04.10.2010 – 08.10.2010  
 Dudenhofen: N.N.

### Harthausen:

Wortberg, Monika u. Sarafin Rolf/ Thul-Schewes, Elke/  
 Kern Matthias

### Kleidermarkt der Kindertagesstätte Naseweis der Ortsgemeinde Dudenhofen



**Wann:** Samstag, 09. Oktober 2010, von 10.00 – 13.00 Uhr

**Wo:** Festhalle in Dudenhofen

#### Standgebühr:

1 Tisch 6,- Euro oder ein Kuchen und 3,00 Euro

**Anmeldung für Verkäufer:** unter der Tel. 06232/93808

Der Aufbau beginnt am 09. Oktober, um 9.00 Uhr.

Mit Kaffee- und Kuchenverkauf

## Kinder- und Jugendforum

Offene Jugendarbeit in Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen		Jugendpflege GilAmbH Kilianstr. 41 67373 Dudenhofen
Anspruchspartnerin: Jugendpflegerin Beate Nitka		

### Öffnungszeiten der Kinder- und Jugendtreffs

**Dudenhofen:** (im Untergeschoss des Bürgerhauses)

Dienstags 16.00 – 18.00 Uhr für Kids von 8 – 13 Jahren

**Jeden 1. und 4. Dienstag,**

**18.00 – 20.00 Uhr,**

**Jugendcafé für Jugendliche von 14 – 17 Jahren**

**Harthausen:** (Speyerer Straße 25)

Mittwochs 16.00 – 18.00 Uhr für Kids von 8 – 13 Jahren

**Jeden 2. und 4. Mittwoch, 18.00 – 20.00 Uhr,**

**Jugendcafé für Jugendliche von 14 – 17 Jahren**

**Hanhofen:** (im Hof des Gemeindehauses)

Donnerstags 16.00 – 18.00 Uhr für Kids von 8 – 13 Jahren

**Jeden 1. und 3. Donnerstag, 18.00 – 20.00 Uhr,**

**Jugendcafé für Jugendliche von 14 – 17 Jahren**

#### Sprechzeit der Jugendpflege:

dienstags, 08.00 – 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung

GILA mbH, Kilianstr. 41, 67373 Dudenhofen, Tel. 06232/990784

### An alle Kinder und Jugendlichen der Ortsgemeinde Dudenhofen!

#### Veranstaltung eines Kinderflohmärkts am Kirchweihsonntag, dem 17. Oktober 2010

Anlässlich der Kirchweih in Dudenhofen veranstaltet die Ortsgemeinde Dudenhofen am

**Sonntag, dem 17.10.10, von 11.30 bis 18.00 Uhr,**

in der Raiffeisenstraße einen Kinderflohmärkt.

Dort haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, Spielsachen, Bücher, Stofftiere, Kleidung zu verkaufen. Das Warensortiment darf ausschließlich aus Kinder- und Jugendartikeln bestehen. Tische (z.B. Tapeziertische, Biertische), Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme sind selbst mitzubringen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wie viel Platzbedarf besteht. Die Standplätze sind begrenzt, sie werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Wenn Ihr Kind sein Kinder- bzw. Jugendzimmer „entrümpeln“ und das Taschengeld aufbessern möchte, kann es sich im Rathaus, Zimmer 27, bei Frau Amann oder Frau Magin bis spätestens **Freitag, 08.10.2010, zum Flohmarkt** anmelden.

Die Platzgebühr beträgt 2,- € und ist bei der Anmeldung zu entrichten. Dieser Betrag wird für ein Kinderprojekt der Kinderbildung Nepal gespendet.

## Seniorenforum



Der Seniorenbeirat  
der Ortsgemeinde Dudenhofen

Liebe Seniorinnen und Senioren,  
haben Sie wieder Lust auf eine gemütliche und unterhaltsame Kaffeestunde mit lieben Freunden und Bekannten oder möchten Sie nur mal unverbindlich hereinschnuppern, die ungezwungene Atmosphäre kennenlernen mit Kaffeeduft, Kuchenbüffett und so manchen Neuigkeiten bei angeregten Gesprächen? Dann sind Sie bei uns gerade richtig, und wir freuen uns auf Sie beim nächsten

**herbstlichen Café-Treff**  
**am Donnerstag, dem 7. Oktober 2010,**  
**um 15.00 Uhr, im Bürgerhaus.**



Auch wenn Sie zum ersten Mal kommen, bleiben Sie mit Sicherheit nicht lange fremd. Vielleicht warten auch Ihre Freunde und Bekannten nur auf einen kleinen Hinweis von Ihnen und kommen gerne mit. Der Unkostenbeitrag bleibt wie immer bei nur 2,- €.

### Die Senioren-Union Dudenhofen Einladung



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Dudenhofen, das Mannheimer Barockschloss bringt Sie zum Schwärmen. Unter Kurfürst Carl Philipp entstand nach der Residenzverlegung von Heidelberg nach Mannheim von 1720 an eines der größten europäischen Schlösser im Zeitalter des Absolutismus. Im Zweiten Weltkrieg wurde das Schloss völlig zerstört und in den sechziger Jahren als Zentrum der Wissenschaft und der Forschung wieder aufgebaut. Seit 2007 wird die historische Ausstattung in den wieder eingerichteten Prunkräumen der Beletage präsentiert.

Das Nationaltheater Mannheim blickt auf eine über 200-jährige Geschichte zurück und ist eines der bekanntesten und beliebtesten Theater unserer Region. Ein Blick hinter die Kulissen zeigt uns die Bühnentechnik, die Ateliers und den reichhaltigen Fundus an Kostümen und Requisiten.

Mannheimer Schloss und Nationaltheater Mannheim besuchen wir mit einer Halbtagesfahrt am

**Mittwoch, dem 13. Oktober.**

Mit dieser Fahrt haben wir auch Gelegenheit zu einem persönlichen Gedankenaustausch, die wir mit einem gemütlichen Abschluss abrunden.

**Abfahrt:** Dudenhofen: 13.30 Uhr  
Hanhofen: 13.40 Uhr  
Harthausen: 13.45 Uhr

**Rückkehr:** ca. 20.30 Uhr

**Preis:** 23,- € für Fahrt, Besichtigungen mit Führungen

**Anmeldung:** Curt Cherbourg (0 62 32/942 77, bis spätestens **9. Oktober 2010**) – unter Angabe der eigenen Telefonnummer.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. *Senioren-Union Dudenhofen*

### Mittagstisch

für Hanhofener Seniorinnen und Senioren jeden Mittwoch um 12.00 Uhr im Gemeindehaus.

#### Speiseplan

**Mittwoch, 06. Oktober** Gulasch, Spätzle, Salat  
Nachtisch: Eis  
**Herbstferien/Schule** **kein Mittagstisch!**  
**11.10. – 22.10.2010**

Sie müssen nicht immer alleine zu Mittag essen. In der Gemeinschaft schmeckt es einfach besser.

**Wir bitten um Ihre Anmeldung: Tel. 06344/6847.**

Unser Kita-Küchenteam und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer freuen sich auf Ihr Kommen.

*Mit freundlichen Grüßen*

Friederike Ebli  
Ortsbürgermeisterin

Christian Hänlein  
Verein Familienzentrum Hanhofen

### Pfarrgemeinderat St. Johannes d.T. Harthausen Café-Auszeit

**Einladung an alle Seniorinnen und Senioren ins „Café-Auszeit“ am Montag, 04.10.2010**

Wir treffen uns zur gewohnten Zeit, von 14.30 – 16.30 Uhr, im Pfarrheim St. Sebastian, großer Saal „Auszeit-Ecke“.

**Thema:** Herbstzeit im Café-Auszeit

Alle Seniorinnen und Senioren aus Harthausen sind herzlich eingeladen.

Auch Gäste aus unseren Nachbargemeinden sind willkommen.

Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag.

Ihr Café-Auszeit-Team